

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1970

Nummer 51

An die

Landschaftsverbände, Städte, Ämter und Gemeinden des Landes Nordrhein - Westfalen

In Übereinstimmung mit den Bemühungen der Bundesregierung und den Empfehlungen des Konjunkturrats halte ich es für besonders wichtig, daß auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände die Aufstellung und den Vollzug ihrer Haushaltspläne den konjunkturpolitischen Erfordernissen anpassen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind hierzu nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verpflichtet. Bei der anhaltenden Übernachfrage sind Maßnahmen zur Konjunkturstabilisierung und zur Dämpfung des Preisanstiegs unerläßlich. Daher sollte auch im kommunalen Bereich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Gefahr unangemessener Preissteigerungen und einer weiteren Verzerrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beachtet werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen jede einzelne Investitionsmaßnahme auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie auf ihre sparsame und wirtschaftliche Durchführung überprüfen. Maßnahmen, für die keine im Interesse des Gemeinwohls unabweisbare Notwendigkeit besteht, müssen vorerst zurückgestellt werden. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn die Finanzierung nur mit Krediten möglich wäre, da durch die Verknappung und Verteuerung der Kapitalmarktmittel die prozyklische Wirkung solcher kreditfinanzierten Investitionen noch verstärkt würde.

Ich appelliere an die Gemeinden, diesen wirtschafts- und finanzpolitischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, und rufe sie zu einem konzertierten Verhalten mit Bund und Ländern auf.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	14. 2. 1970	Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein	545
2123	28. 2. 1970	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	545
2123	28. 2. 1970	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	545
21240	18. 3. 1970	Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen	545

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
19. 3. 1970	Bek. – Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“	546
	Arbeits- und Sozialminister	
	Berichtigung der Bek. v. 19. 1. 1970 (MBl. NW. S. 251)	
	Nachträge zur 33., 34. und 90. Zulassung sowie 98., 99., 100., 102. und 103. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	546
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
11. 3. 1970	Bek. – Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	546

I.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärztekammer Nordrhein****Vom 14. Februar 1970**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 1970 eine Änderung der Satzung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, die auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1970 — VI B 1 — 15.03.42 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1962 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 werden die Bezeichnungen der Kreisstellen „Bonn-Stadt und -Land“ durch „Bonn“ und „Siegkreis“ durch „Rhein-Sieg-Kreis“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 545.

2123

**Änderung
der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe****Vom 28. Februar 1970**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 28. 2. 1970 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1970 — VI B 1 — 15.03.71 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. Juni 1956 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
(2) Anträge dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingereicht wurden und eine Begründung enthalten.
2. § 6 Abs. 5 Buchstabe b wird wie folgt ersetzt:
b) der Berichterstatter und/oder ein beauftragtes Mitglied des Kammervorstandes,

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 545.

2123

**Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe****Vom 28. Februar 1970**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 28. 2. 1970 Änderungen der Berufs-

ordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1970 — VI B 1 — 15.03.73 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Juli 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Ankündigungen in der üblichen Größe und Form dürfen von Zahnärzten nur in örtlichen Zeitungen und aus folgenden Anlässen aufgegeben werden.
 - a) bei der Niederlassung oder Aufnahme der Krankenkassentätigkeit,
 - b) bei der Verlegung der Praxis,
 - c) vor einer beabsichtigten vorübergehenden Schließung der Praxis,
 - d) nach einer mehr als zwei Wochen dauernden Schließung der Praxis.
 Alle andersartigen Ankündigungen sind unzulässig.
In den Fällen a) und b) darf die Anzeige höchstens dreimal, im Falle c) einmal, im Falle d) höchstens zweimal in derselben Zeitung veröffentlicht werden. Sie darf außer der Angabe des Grundes nur Namen, Anschrift, Telefon und Spechstunden enthalten.

2. § 23 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Als Ausbildungsstätten können anerkannt werden:
 - a) kieferorthopädische Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken,
 - b) die Praxis eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie.

3. § 24 Abs. 1 Buchstabe a wird durch folgende Fassung ersetzt:
a) an kieferorthopädischen Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken bis zu 36 Monaten,

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 545.

21240

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuwendungen an
Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen,
Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1970 —
VI A 2 — 52.51.12

Mein RdErl. v. 4. 7. 1966 (SMBl. NW. 21240) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:
Der Träger muß den Schülerinnen (Schülern) mindestens ein monatliches Taschengeld von 90,— DM zahlen. Für Angehörige religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften kann an Stelle des Taschengeldes ein Unterhaltsbeitrag treten.

2. Die Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
Höhe der Zuwendungen
Die Landeszuwendung beträgt vom 1. 1. 1970 an
3,— DM pro Tag und Schülerin (Schüler).
3. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
Höhe der Landeszuwendung
Die Landeszuwendung beträgt vom 1. 1. 1970 an
5,— DM pro Tag und Schülerin (Schüler).
- MBl. NW. 1970 S. 545.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 19. 3. 1970 — II A 4 — 23.35 — 420:70

Die Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab 1:250 000 — Stand 1. 1. 1970 — mit allen bisher durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Grenzänderungen liegt als Neudruck vor.

Das Kartenblatt kann beim Verlag Willy Größchen, 46 Dortmund, Schwanenstraße 79, und durch den Buchhandel zum Preise von 5,40 DM bezogen werden.

— MBl. NW. 1970 S. 546.

Arbeits- und Sozialminister

Berichtigung

der Bek. v. 19. 1. 1970 (MBl. NW. S. 251)

Nachträge zur 33., 34. und 90. Zulassung sowie 98., 99., 100., 102. und 103. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Im Nachtrag zur 90. Zulassung muß das Zulassungszeichen statt BAM 2123 I, richtig BAM 2134 I heißen.

— MBl. NW. 1970 S. 546.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 3. 1970 — IV A 3 — 34 — 31-1

Der Deutschen Bundesbahn
— Bundesbahndirektion Münster —
in Münster / Westfalen, Bahnhofstraße 1—5.
Betriebssitz Münster / Westfalen.

ist am 26. 2. 1970 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348j), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Liniverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: **Münster / Westfalen** nach: **Madrid (Spanien)**
für die deutsche Teilstrecke

über: Gelsenkirchen-Buer — Oberhausen — Duisburg —
Düsseldorf — Köln — Trier — Perl (Grenzüber-
gangsstelle) — Sierck les Bains — Metz — Blois
— Bordeaux — Hendaye — San Sebastian-Burgos,
befristet bis zum **28. Februar 1978**, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

a) Die Linie ist in Gemeinschaft mit folgenden Verkehrsunternehmen zu betreiben:

1. Red Nacional de los Ferrocarriles Espanoles (RENFE) in Madrid (Spanien)
2. Société de Contrôle et d'Exploitation de Transports Auxiliaires (SCETA) in Paris 8^e (Frankreich).

b) Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

c) Auf der deutschen Teilstrecke dürfen folgende Haltestellen eingerichtet werden:

Münster Westf./Hbf., Gelsenkirchen-Buer Obf., Oberhausen/Hbf., Duisburg/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Köln Obf., Bonn Obf., Trier/Hbf.

Die Übertragung des Betriebes von der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Münster — auf die Deutsche Touring Gesellschaft mbH., Frankfurt/Main, Am Römerhof 17, gemäß § 2 Abs. 2 PBefG wird genehmigt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten Münster ausgeübt.

— MBl. NW. 1970 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.